

13/SN-219/ME

Katholischer Familienverband Österreichs



Zl. 40.101/2-9/98
Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Stubenring 1
A-1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. <u>19</u>	-GE/19 <u>98</u>
Datum: <u>18. MRZ. 1998</u>	
Verf. <u>19.3.98</u>	

Generalsekretariat
Spiegelgasse 3/3/9
A-1010 Wien

TEL 01 515 52-3201
FAX 01 515 52-3699

mailto:stoe@familie.at
http://www.familie.at

Wien, 16. März 1998

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Zusendung des o.a. Gesetzesentwurfes und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Als positiv vermerkt wird der leichtere Zugang zu Pflegegeld der Stufe 3 und 4; für geistig behinderte Personen ergibt sich durch die Änderung eine Erleichterung, da die Aufsicht auch als Pflege angerechnet werden kann.

Eine Einschränkung der Eigenständigkeit der Patienten wird hingegen in folgenden Punkten bemerkt:

- ▶ § 18, Abs. 2: Das Pflegegeld wird an Krankenhäuser oder ähnliche Einrichtungen überwiesen, wenn der Patient mit Zahlungen im Rückstand ist. Zwar wird dem Patienten die Möglichkeit eingeräumt, einen Bescheid zu bekommen, doch ist eine Erstellung nur auf Antrag möglich. Diese Vorgangsweise ist sehr mühselig für Behinderte oder Personen mit Sachwaltern. Dieser Einwand ist auch bei § 27, Abs. 4 zu berücksichtigen.
- ▶ § 20, Abs. 1: Wenn ein Pflegebedürftiger lt. Pflegepersonal eine bestimmte Hilfe in Anspruch nehmen muß, diese aber nicht annimmt, so wird das Pflegegeld eingestellt, bis die Hilfe angenommen wird. Zu bedenken ist, daß nicht in jedem Fall auf wirklich qualifiziertes Personal zurückgegriffen werden kann, das die Notwendigkeit bestimmter Leistungen abschätzen kann. Es sind daher vor der Einführung dieser Regelung Maßnahmen einzuführen, die eine Qualitätssicherung und -überprüfung gewährleisten.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs

Mag. Irmgard Harrer
Generalsekr.-Stv.

Dr. Frieder Herrmann
Präsident

P.S.: 25. Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden i.E. an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.